

# Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Aboabonnementpreis monatlich 1 Mk., vierjährlich 3 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Best- und Verzählungsinserate kosten pro Zeile 25 Pf. — Geschäftsinserate werden nicht aufgenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: H. Hanemann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämlich in Bochum, Wiemelhäuser Straße 38–42. Telefon-Nr. 98 u. 99. Teleg.-Adr.: Altvorstand Bochum.

## Wie steht der Leistungseffekt?

Fast alle Betrachtungen über die Kohlennot klingen in der Forderung aus: Bergarbeiter, schafft mehr Kohlen! Dadurch wird der Eindruck erweckt, daß an der Kohlennot die Bergarbeiter schuld seien. Selbstverständlich müssen sich die Bergarbeiter dadurch verletzt fühlen. Arbeitsfreudigkeit und Leistungsfähigkeit müssen darunter leiden. Mit solchen Betrachtungen wird also nur das Gegenteil von dem erreicht, was erreicht werden soll. Die Bergarbeiter haben während des Krieges bei schlechtester Ernährung ihre Kräfte überanstrengt. In den 16 Hauptbergbaubezirken Preußens entfielen auf jeden Bergarbeiter während der Kriegszeit im Vierteljahr 80 bis 88 Schichten, d. h. 4 bis 12 Nebenschichten. Dieser jahrelangen Überanstrengung mußte ein Rückgang folgen, der naturgemäß dann eintrat, als die alten Zwangsmittel nicht mehr angewandt werden konnten. Bei allen Betrachtungen über die Kohlennot wird diese Tatsache schweigend übergangen. Es ist auch zu schwer, die eigene Schuld einzugestecken.

Dieser Rückschlag ist aber nicht so groß, wie gewöhnlich hin angenommen wird. Bahnenmäßig läßt sich das allerdings bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht einwandfrei ermitteln. Vor dem Kriege waren die Bergarbeiter besser ernährt und insgesamt leistungsfähiger. Die Zahl der gut geschulten Bergarbeiter war im Verhältnis zur Gesamtbelegschaft größer. Das Gezähne und sonstige Material war besser. Die Vorrichtungsarbeiten waren nicht zurück. An Wagen und sonstigem Fördermaterial fehlte es nicht. Der ganze Betrieb konnte plannmäßiger und rationeller geführt werden. Während der Kriegszeit wurde dagegen versucht, mit möglichst wenigen Arbeitskräften und Material eine möglichst hohe Förderung zu erreichen. Die ergiebigsten Flöze wurden zuerst abgebaut, die Vorrichtungsarbeiten blieben zurück, das abgängige Material wurde nicht in dem erforderlichen Maße erneuert. Es wurde Raubbau getrieben in das Wortes schlimmster Bedeutung. An den Folgen dieser Raubwirtschaft leiden wir jetzt.

Wenn man das alles berücksichtigt, muß man sich wundern, daß der Rückschlag nicht noch größer ist. In der Presse wird meist der durchschnittliche Leistungseffekt der Gesamtbelegschaft in Vergleich gestellt. Das ist falsch und irreführend. Beim durchschnittlichen Leistungseffekt aller Arbeiter bleibt die Verschiebung in der Zusammensetzung der Belegschaft unberücksichtigt. Es ist darum richtiger, den Leistungseffekt der Hauer zu vergleichen. Dieser betrug auf den nachstehenden Zahlen pro Schicht (in Tonnen):

	Juni 1914	Juni 1918	Juni 1919
von der Hembt	2,23	2,07	1,99
Neddinghausen I	2,58	2,72	2,01
Gen. Blumenthal III u. V/VI	1,97	2,63	2,15
General Blumenthal III/IV	2,38	2,80	1,55

Auf d. d. Hembt war der Leistungseffekt danach im Juni 1919 um 0,24 To. gleich 10,7 Prozent niedriger, wie im Juni 1914; auf Neddinghausen I um 0,57 To. gleich 22,1 Prozent. Auf General Blumenthal III und V/VI war der Leistungseffekt im Juni 1919 sogar um 0,18 To. gleich 9,1 Prozent höher, wie im Juni 1914; dagegen war auf General Blumenthal III/IV der Leistungseffekt um 0,88 To. gleich 34,9 Prozent niedriger. Die Schichtzeit ist für die unterirdische Belegschaft von 8½ auf 7 Stunden verkürzt worden; die Verkürzung beträgt 1½ Stunden oder 17,6 Prozent. Wenn man diese Verkürzung der Schichtzeit und alle erschwerenden Umstände berücksichtigt, so ergibt sich, daß der durchschnittliche Leistungseffekt der Hauer kaum wesentlich zurückgegangen sein dürfte. Das muß gegenüber all den Verdächtigungen gegen die Bergarbeiter einmal klar ausgewiesen werden.

Auf anderen Zechen stellt sich der Leistungseffekt der Hauer sogar noch günstiger. So betrug der Leistungseffekt der Hauer auf Zechen Heinrich Gustav im Oktober 1918 1,78 To., im Juni 1919 1,73 To. Der Leistungseffekt ist hier also nur um 0,5 To. gleich 2,8 Prozent zurückgegangen. Auf Friedrich der Große III und IV betrug der Leistungseffekt der Hauer im Jahre 1918 1,89 To., im ersten Halbjahr 1919 1,78 To. Der Rückgang beträgt hier nur 0,11 To. gleich 5,8 Prozent. Auf Friedrich der Große III betrug der Leistungseffekt der Hauer im Jahre 1918 1,66 To., im Juni 1919 1,47 To. Der Rückgang beträgt mit hin nur 0,19 To. gleich 11,4 Prozent.

Diese Zahlen ergeben ein ganz anderes Bild, wie es gewöhnlich in der Presse ausgemalt wird. Es zeigt, daß die Behauptung, die Bergarbeiter seien fauler geworden, jeder Grundlage entbehrt. Um so mehr ist es notwendig, daß wir uns dagegen wehren. Dazu brauchen wir Material. Es ist daher notwendig, daß wir noch besser als bisher über den Leistungseffekt der Hauer auf den einzelnen Zechen unterrichtet werden. Je mehr Material uns zugänglich gemacht wird, um so wirkungsvoller können wir den unsamen Verdächtigungen der Bergarbeiter begegnen.

förderung rechnen. In England Kohlenförderung, die sich 1918 auf 30 Millionen Tonnen belief, ist endlich durch den immer noch andauernden Bürgerkrieg so heruntergekommen, daß es 1919 vielleicht nur noch ein Viertel der früheren Kohlengewinnung hat; abgesehen von dem selbständigen gewordenen Kongresspolen, dessen Dombrowska-Kohlenrevier verhältnismäßig gut fördern soll. Im russischen Donets-Kohlenrevier, das 1918 rund 1550 Millionen蒲 (1蒲 = 16,4 Kilo) Kohlen lieferte, betrug die Förderung im Februar 1919 nur 11,28 Mill.蒲 (50 Prozent weniger als im Vorjahr), im April sogar nur 5,45 Millionen蒲. Man sieht, auch im Lande der bolschewistischen Räteregierung ist die Kohlenförderung stark gefallen, sogar noch viel stärker als in irgendeinem anderen Lande! Was sich die Räthasten, die sich von der Ausrichtung einer Räteregierung auch wirtschaftliche Wunderwirkungen versprechen, besonders gut merken mögen.

Die genannten Länder und Gebiete werden 1919 vielleicht — wenn keine Störungen mehr eintreten — eine Steinkohlenförderung von zusammen 362 Millionen Tonnen haben, gegen 593 im Jahre 1918! In diesen zwei Zahlen drückt sich die furchtbare Kohlennot aus, unter der Europa jetzt leidet, die auch von Amerika aus nicht behoben werden kann. Auch dort ging die Kohlenförderung in den letzten Monaten zurück.

Nur England und Deutschland kamen vor dem Kriege als Kohlenausführende Länder in Europa in Betracht, alle anderen europäischen Staaten waren auf Kohleinfuhr angewiesen. Und nun sind auch England und Deutschland nicht einmal in der Lage, ihren bereits zwangsläufig eingeschränkten Eigenbedarf an Kohle aus der Eigenförderung ausreichend zu decken, wenn es nicht gelingt, die Förderung schnell und bedeutend zu heben. Deutschland aber ist obendrein durch die Versailler Bedingungen verpflichtet, jährlich 40 Millionen Tonnen an Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg zu liefern. Das ist natürlich eine glatte Unmöglichkeit. Schon wenn wir das fürstlich in Versailles getroffene vorläufige Abkommen, nach welchem Deutschland an Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg etwa 20 Mill. To. Kohlen zum Teil in Röts und Brustets (zusammen etwa 1,6 Mill. To. Kohlen monatlich) innehält, kommt die deutsche Kohlenversorgung, die bereits gefahrdrohend schlecht ist, in eine unabsehbare schwere Verdrückung, sofern unsere Förderung nicht entsprechend steigt. Andessen, es muß ehrlich ver sucht werden, das Abkommen zu erfüllen. Die Ententeregierungen werden den guten Willen Deutschlands, den Friedensvertrag nach bester Möglichkeit zu respektieren, anerkennen müssen.

Wenn wir jetzt eine Kohlenförderung hätten, die es uns ohne lebensgefährliche Bedrohung unseres eigenen Wirtschaftslebens ermöglichte, an das Kohlenhungrige Ausland monatlich 4–5 Millionen Tonnen oder gar noch mehr, zu verkaufen, so würde uns das bald eine enorme wirtschaftliche Besserstellung bringen. Unsere Mark ist heute im Auslande derart im Wert gesunken, daß wir z. B. für eine Tonne Kohle, die wir nach

dem Inlandspreis, sagen wir mit 100 Mark verrechneten, in Frankreich, wo die Umrechnung in Goldfrancs vor sich geht, nur 20 Mark auf das Wiedergutmachungskonto ange schrieben erhalten! Unsere Valuta (Wert der deutschen Mark) können wir nur verbessern, indem wir uns neuen Kredit im Ausland verschaffen. Neuen Kredit erhalten wir aber nur, wenn wir dem Ausland die von ihm benötigte Produkte liefern! Und nichts braucht das Ausland jetzt nötiger als Kohle! Steigerten wir unsere Förderung derart, daß wir 50 oder gar noch mehr Millionen Tonnen Kohlen, Röts und Brustets jährlich exportieren könnten, dann verstärkte sich der deutsche Kredit in der Welt recht bald, unser Mark stieg erheblich im Preise. Das hätte direkt zur Folge, daß wir dann im Auslande für uns Nahrungsmit tel, Kleidung, Schuhzeug, Seife, allerhand Rohstoffe für unsere Industrien vornehmlich Wolfe für die Textilindustrie usw.) sehr viel billiger einkaufen könnten als dies heute der Fall ist. Das bewirkte eine Erholung und Erneuerung unseres Wirtschaftslebens. Wir lehnen auf diesem Wege auch wieder zu normalen Lebens- und Arbeitshaltungen zurück. Die lange entbehrte Behaglichkeit der Erstrenz müßte sich dann doch schließlich wieder einstellen, die Lebensverhältnisse würden wieder verschwinden. Möglich ist das, wenn wir uns durch Warenzufuhr neuen Kredit im Auslande verschaffen.

Wie unsere Kohlenförderung zu erhöhen und — was ebenso wichtig ist! — wie unser Transport weisen in bessere Funktion zu bringen ist, darüber müssen sich die Märkte beteiligten unbedingt verständigen. Da dieselben Notstände und Hindernisse in allen Ländern vorliegen, bei den Siegern sowohl wie bei den Besiegten, im Königreich England so gut wie in der russischen sozialistischen Städterepublik, so können wir durch persönliche Bänkereien und parteipolitische Schlagworte nicht den dringend nötigen Ausweg aus der Weltkohlennot finden. Sie muß und kann nur beseitigt werden durch das beständige Zusammenwirken von Hand- und Kohlförderern in der Bergwerksindustrie, im weiteren durch die Überwindung des inneren Menschenfressens und Menschenlächters, der die Völker nach den jahrelangen Menschenfressen und Menschenlächtern, die begreiflicherweise besteht! Leben Endes bilden ja alle Menschen eine große Familie, die an dem Wohlgehen aller ihrer Glieder ein natürliches Interesse hat! Von diesem humanen Interessenstandpunkt aus muß die Weltkohlennot, die nun alle Völker und Staaten, namentlich in Europa, mit ungeheuren Gefahren bedroht, betrachtet und be seitigt werden.

Die deutschen Bergleute sind berufen, bei dieser erfolgverhindernden Wiederaufrichtungstätigkeit an erster Stelle mitzuwirken. Hoffen wir nur ja nicht auf wunderbare Hilfsmittel aus irgend einer „neuen Apotheke“. Solange die Menschheit um ihre Existenz kämpft, hat sie sich auf ihre Arbeitskraft gestützt. Damit allein können wir uns auch heute wieder vor dem Verderben retten.

## Tarifvertrag im bayerischen Bergbau.

Zwischen der Generaldirektion der Bayerischen Berg-, Hütten- und Salzwerke in München, der Eisenwerksgesellschaft Maximilianshütte und der Bayerischen Gesellschaftsstelle der Deutsch-Luxemburgischen Berg- und Hüttenwerke A.-G. einerseits und dem Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Gesellschaftsstelle für Bayern und Württemberg andererseits, wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

### I. Gestaltungsbereich.

- a) für die Grubengruben der Quirlsdöhne bei Amberg, Alshofen und Bad Steben;
- b) für die Grubengruben der Marldöle in Sulzbach und Auerbach;
- c) für die Grubengruben der Deutsch-Luxemburgischen Berg- und Hüttenwerke A.-G. bei Amberg (Heidweiler und Ebermannsdorf).

Der Gestaltungsbereich dieses Vertrages kann nur unter beiderseitigem Einverständnis abgeändert werden.

### II. Arbeitszeit.

- a) für Bergarbeiter über Tage.
- b) für Bergarbeiter unter Tage.

1. Bei durchgehender Arbeit beträgt die Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche unter Einrechnung einer Pause von 20 Minuten in jeder Achtfundstunde, somit 48 Stunden effektiv pro Woche.

2. Bei nicht durchgehender Arbeit beträgt die Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche ohne Einrechnung von Pausen, somit 48 Stunden effektiv pro Woche.

3. Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die örtlichen Verhältnisse der Werke erfolgt durch Vereinbarung zwischen Betriebsleitung einerseits, Betriebsrat und Gewerkschaft andererseits. Vorläufig gilt die Bestimmung unter 1. für die Werke in Amberg, Rosenburg und Haibach, die Bestimmung unter 2. für alle übrigen Werke, welche unter den Tarifvertrag fallen.

4. Wille Pausen der Belegschaft und einzelner Arbeitergruppen oder Arbeiter sind unzulässig und müssen, wo üblich geworden, als missbräuchlich betrachtet werden.

### b) Bergarbeiter unter Tage:

Die bestehende achtfundstündige Arbeitszeit wird beibehalten. Die Pausen sowie die Ein- und Aussahen sind in die Arbeitszeit einzurechnen.

### III. Überzeitarbeit.

- 1. Überstunden werden nur in dringenden Fällen geleistet, soweit nicht gesetzlich Bestimmungen entgegenstehen.

2. Sollen zur Förderung der Produktion Überstunden geleistet werden, so kann das nur mit Zustimmung des Betriebsrates geschehen, ohne Zustimmung des Betriebsrates sind Überstunden zulässig bei Reparaturen im Betrieb, deren Verweigerung die Fortsetzung der Arbeit unmöglich machen oder wesentlich beeinträchtigen würde.

3. Für Nebenzeiterdeit werden folgende Aufschläge bezahlt: Für die ersten beiden Stunden nach der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit 25 Proz., für die dritte und jede weitere tägliche Überstunde 50 Proz., bei Sonntagsarbeit bei unproduktiver Arbeit 50 Proz., bei produktiver Arbeit 100 Proz., für Arbeit an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen 100 Prozent.

Der letzte Aufschlag wird in den Betrieben der Eisenwerksgesellschaft Maximilianshütte jedoch nur für die Arbeit am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag gezahlt.

### IV. Lohn.

Zu den bestehenden Löhnen werden folgende Aufschläge pro Schicht gewährt:

- a) In den nordbayerischen Erzbergwerken der Eisenwerksgesellschaft Maximilianshütte für Arbeiter über 28 Jahre 2,75 M., von 21–25 Jahren 2,50 M., von 19–21 Jahren 2,25 M., von 17–19 Jahren 2,00 M., unter 17 Jahren 1,50 M.

b) In dem staatlichen Erzbergwerk der Luitpoldhütte bei Aumberg (mit Ausnahme der Gruben Alsfalter und Todt Sieben); für Arbeiter über 25 Jahre 3,00 M., von 21–25 Jahren 2,75 M., von 19–21 Jahren 2,50 M., von 17–19 Jahren 2,25 M., unter 17 Jahren 1,75 M.

Bei Gewährung dieser Lohnzuschläge kommen die bisher gezahlten Entfernungszulagen von 10 Pf. für ledige, von 60 Pf. für verheiratete Arbeiter pro Schicht in Wegfall.

c) Die Bestimmung der Lohnzuschläge für die Arbeiter in der staatlichen Grube Alsfalter, sowie in den Elsenergruben der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerke und Hütten-A.G. zu Heidweiler und Ebermannsdorf bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten, die für die genannten Gruben in den protokollarischen Feststellungen niedergelegt ist.

d) Lehrhauer erhalten 15 Prozent Zuschlag über die höchstenlohnste Arbeitsklasse.

e) Die obigen Feststellungen über die Gewährung von Schichtlohnzuschlägen treten in Wirkung ab 15. 7. 19 für die Betriebe der Marien-Hütte, ab 1. 8. 19 für die staatlichen Betriebe.

f) Bedienungsarbeiter, die ausnahmsweise außerhalb des Gedinges beschäftigt werden, und Handarbeiter in der Grube erhalten zu ihrem Schichtlohn 10 Prozent Zuschlag.

g) Alle bisher gewährten Zulagen kommen in Wegfall bis auf die Kindergeldzulage. Diese wird auf monatlich 5 M. für jedes Kind ohne Bevorzugung der Kinderzahl erhöht.

Die sonstigen Bezüge (Wohnen, Holz usw.) werden hiervon nicht berührt.

## V. Akkordarbeit.

1. Das Gedinge ist vor Ort zwischen den Vertretern des Werksvertrags einerseits und dem Ortsältesten anderseits abzuschließen. Als Grundlage für die Gedingestellung gilt der Schichtdienst des Hauers zugleich des unter Biffer IV festgelegten Lohnzuschlags bei normaler Arbeitsleistung. Kommt eine Kartei infolge von Schwierigkeiten, welche außerhalb der Mitglieder der Partei gelegen sind, nicht auf diesen Verbleib, so verpflichtet sich der Arbeitgeber, den Verdienst bis zu dieser Höhe nachträglich zu ergänzen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Schwierigkeiten innerhalb dreier Tage nach Auftreten vom Ortsältesten oder von einem Hauer der Gruppe beim Gedinge abschließenden Bevanten genehmigt werden.

2. Wird die Berichtigung nicht ordnungsgemäß vorgenommen, so wird auf Wunsch des Arbeiters ein Betriebsratsmitglied zur Nachprüfung herangezogen.

3. Der Durchschnittslohn der einzelnen Arbeitergruppen muß in jedem Monat 10 Prozent über dem Schichtlohn liegen. Wird der Durchschnittslohn für eine Arbeitergruppe in ihrer Gesamtheit in dieser Höhe nicht erreicht, findet Nachzahlung der Differenz statt.

## VI. Entfernungszulagen.

Bei Beschäftigung außerhalb der Hauptbetriebsstätte werden Entfernungszulagen in folgender Weise gewährt:

a) Wird der Arbeiter an einer Stelle beschäftigt, die mehr als 3 km. von der Hauptbetriebsstätte entfernt liegt, so wird ihm eine Entfernungszulage von 1,50 M. pro Schicht für eine Entfernung von über 5 km. eine solche von 2,50 M. pro Schicht ohne Rücksicht auf die Art der Beschäftigung gewährt. Die Entfernungszulage ist auch zu zahlen, wenn weder schlechten Wetters die Arbeit früher beendet werden muß;

b) bei Arbeiten, bei denen der Arbeiter auswärts übernachten muß, wird eine Gesamtzulage von 5 M. für den Tag bezahlt. Sind geeignete Unterkunftsräume vorhanden, so wird die Zulage um 1 M. erhöht;

c) die Entfernungszulage fällt weg, wenn der Arbeiter dauernd an der Arbeitsstätte beschäftigt wird und dort Wohnung nehmen kann. In diesem Fall wird die Zulage bis zum Umzug gewährt. Notwendige Fahrtkosten werden besonders vergütet.

## VII. Lehrzeit.

1. Zum Vollhauer wird befördert, wer

a) mindestens drei Jahre in der Grube beschäftigt war;

b) mindestens das 22. Lebensjahr zurückgelegt;

c) die Hauerprüfung bestanden hat oder zur selbständigen Ausführung von Hauerarbeiten befähigt ist.

2. Die Lehrzeit bis zum Vollhauer wird für jeden Einzelnen festgestellt, daß er vor der Vollhauer-Beförderung ein Jahr Lehrhauer mit neuem Gehalt, zwei Jahre Förderer I. Klasse mit acht Gehalts und vorher Förderer II. Klasse mit sieben Gehalts des Lohnjahrs eines Vollhauers beschäftigt gewesen ist.

3. Der zur Haueprüfung Zugelassene muß mindestens drei Monate vor Ort beschäftigt gewesen sein. Die Beförderung erfolgt nach bestandener Prüfung am ersten des darauffolgenden Monats. Auch die Beförderung zum Lehrhauer und Förderer erfolgt für jeden Einzelnen am ersten des Monats nach Erfüllung der Voraussetzungen. Die Prüfungsabnahmen für die Haueprüfung werden vom Amt im Unternehmen mit dem Betriebsrat festgelegt. Da durch die Abkürzung der Lehrzeit die Zahl der Förderer noch mehr wie bisher unzureichend sein wird, sind Hauer und Lehrhauer auch zu den Arbeitsleistungen der Förderer verpflichtet, erhalten aber den Lohn als Hauer bez. Lehrhauer.

## VIII. Urlaub.

Die Urlaubsgewährung erfolgt im Jahre 1919 in der bisherigen Weise. Falls eine reichsgerichtliche Regelung der Urlaubsfrage bis zum 1. 10. 1919 nicht erfolgt, wird eine vertragsmäßige Regelung zwischen den Parteien herbeiführt werden.

Für die Belegschaft des Bergamtes Aumberg soll der Urlaub schon für dieses Jahr neu geregelt werden durch eine örtliche gesonderte Vereinbarung zwischen der Luitpoldhütte und ihrer Arbeiterschaft.

## IX. Gezähne.

Sämtliches Gezähne wird den Arbeitern vom Werk unentgeltlich abgegeben gegen Erstattung der Kosten bei Verlust. Die Preisabelle der Gezähne ist halbjährlich zu präzisieren und durch Anschlag der Belegschaft bekanntzugeben. Die Abgabe von Gezähnen wird in Gezähnbüchern eingetragen, die auf den Namen des Arbeitnehmers ausgestellt werden. Gleichzeitig werden in einem Hauptbuch die Verträge der einzelnen Gezähnbücher zur Prüfung eingetragen. Der ablehnende oder sonst aus der Grubenarbeit ausscheidende Arbeiter hat das Gezähne abzufestigen.

## Der Zukunft Krone.

Dem Mann der Arbeit — und ob er schwängt  
Die Art in der nektigen Rechten,  
Und ob er das Gold aus der Erde ringt  
Aus des Bergwerks dämmernden Schächten,  
Ob er lebt und schafft und die Seide hält  
Und den Meisel führt, — ihm gehört die Welt,  
Ihm gehört der Zukunft Krone!

Wir haben gebraucht in Frei und Soh  
Den trügerischen Norden lange, —  
Und heimlich glückt das Herz uns doch  
Bei des Herzens ehemaligen Mangel.  
Der Schweiß, der nieder die Stirn uns rann,  
Er adeilt uns all, Frei und Mann,  
Und gibt uns der Zukunft Krone.

Nur wollen kein Feind, kein habes Geschlecht,  
Kein trügerisches Herz, uns zum Schutz:  
Wir wollen für den sein heiligste Recht,  
Für jegliche Arbeit, die lohne,  
Und Freude, wo breiten die Krone jetzt fällt.  
Und Frieden der ganzen, der feuernden Welt —  
Und dem Sohle der Zukunft Krone!

— Clara Müller-Jähnle.

## Wie wir Kämpfen ruhten.

In der Jubiläumsnummer der "Bergarbeiter-Zeitung" haben wir den jüngsten Bergleuten gezeigt, wie man mit allen Mitteln versucht hat, den Verband in seinem ersten Stadium niederradieren, ihn zu vernichten. Dieses gab den damaligen Leitern des Verbandes immer neuen Mut. Sie sagten sich: "Wir sind auf dem richtigen Wege, sonst würde der Kapitalismus mit seinem ganzen Klang nicht diese Anstrengungen machen!" Der damalige Vorsteher des Verbandes, Fritz Bunte, sagte getrost: "Die Herren mögen sich an uns mal die Fäuste anziehen, Sieger bleiben wie doch, weil wir auf dem richtigen Wege sind."

So ein organisierte Hochdruck bringt oft viel Heiteres mit sich. Einige Versammlungen des Bergleuten noch nachzutragen. Sowohl die erste Versammlung des Verbandes, die in Bochum auf dem Schuppenhof stattfand, wurde polizeilich aufgelöst, weil ein Redner unmensch-

und nicht abgestoßenes unter Verdeckung der normalen Abmilderung zu erzeigen. Grubenlampen gehören nicht zum Gezähne.

X. Berechnung früherer Dienststätt.

1. Bei Arbeitsunterbrechung, die vom Arbeiter nicht veranlaßt oder unter Zustimmung des Arbeitgebers erfolgt ist, wird die frühere Dienstzeit im Falle der Wiederaufnahme der Arbeit für die Urlaubsberechnung und die Gehalt erneut.

2. Krankheit gilt nicht als Unterbrechung der Dienstzeit.

XI. Unbeschuldete Arbeitsbehinderung.

1. In nachstehenden Fällen unverschuldet Arbeitsbehinderung wird der Hauer auch für die verhinderte Arbeitszeit vergütet:

I. Anlässlich der Aufführung des zuständigen Knappschutzes oder Grubenleiters in unauffindbaren Fällen.

II. Bei der Leistung von Diensten als Schöffe, Geschworener oder Vorsitzender.

III. Bei Geburts- oder Todesfällen in der Familie, wobei deren Umfang auf Ehefrau, Eltern und Kinder beschränkt bleibt.

IV. Bei schweren Erkrankungen der unter Biffer III genannten Familienangehörigen, sofern der Arzt bestätigt, daß die Anwesenheit erforderlich war.

2. Die Lohnvergütung wird auf die Dauer der notwendigen Anwesenheit in den Fällen der Biffer I für einen halben Arbeitstag, in den Fällen der Biffer II, III, IV für einen ganzen Arbeitstag gewährt.

3. Die Lohnvergütung wird nur dann gewährt, wenn keine andere Stelle für die Zeitversäumnis Entschädigung leistet.

XII. Beschäftigung von Kriegsbeschädigten und Rentenempfängern.

Es besteht Einverständnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, daß es in den einzelnen Betrieben bei den bisherigen Bestimmungen bleiben soll.

XIII. Arbeitsunterbrechung.

Die Werksleitung ist verpflichtet, Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit voll zu beschäftigen. Bei vorübergehender kurzfristiger Unterbrechung einer Schicht aus Gründen, die nicht in der Person der Arbeiter liegen, wird der Lohn fortbezahlt.

## XIV. Beamtenstellen.

Bei Besetzung von Vorgesetzten- oder Beamtenstellen, die aus dem Kreise der Arbeiter bestellt werden können, müssen diese Gelegenheit haben, ihre Bewerbung anzubringen und nach Weisgabe ihrer Fähigkeiten und Eignung gebührend berücksichtigt werden.

## XV. Betriebsräte.

Die Errichtung der Betriebsräte und ihre Zuständigkeit richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Über alle Anordnungen der Betriebsleitung, die Arbeiterangelegenheiten betreffen, ist vor ihrem Inkrafttreten eine Verständigung mit dem Betriebsrat herbeizuführen, die Betriebsleitung ist verpflichtet, dem Betriebsrat jede hierzu sachkundige Auskunft zu geben.

Die Mitglieder der Betriebsräte dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Sie üben ihre Tätigkeit während der Arbeitszeit aus unter Weitergewährung ihres Verdienstes und Erstattung sonstiger notwendiger Auslagen, die im Einverständnis mit dem Arbeitgeber festgelegt werden.

Die Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes kann nur durch den Leiter des Betriebes bezielt, dessen Stellvertreter auszutreten werden; doch kann dem Betriebsratsmitglied die Verweisung an den Schlichtungsausschuß zu. Ein Betriebsratsmitglied, das entlassen werden soll, hat die Absicht der Betriebsleitstafel dem Leiter des Betriebes sofort mitzuteilen. In diesem Fall muß die Entlassung bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses unterbleiben, es sei denn, daß die sofortige Entlassung aus einem durch das Berggesetz bestimmten wichtigen Grund angesprochen wird.

## XVI. Schichtungswesen.

Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich über die Auslegung und den Ausschlag des Tarifvertrages ergeben, soll zunächst die Beilegung durch Verhandlung zwischen Werksleitung und Betriebsrat versucht werden. Wenn eine Einigung nicht zustande, so sind die Bezirksleistungen der in Frage kommenden Organisationen einzutreten. Ist auch bei diesen Verhandlungen eine Einigung nicht zu erzielen, so entscheidet der gesetzlich zuständige Schlichtungsausschuss.

Streitigkeiten zwischen den Arbeitern über Organisationen zu begegnen, ist fallen unter Absatz 1.

## XVII. Allgemeines.

Sonderabmachungen, die dem Sinne des Abschnitts 2 widersprechen oder eine Verfehlung darstellen, sind ungültig.

Zeitlich in einem Betriebe bessere Verhältnisse als sie durch dieses Abschnitt festgelegt werden, so bleiben sie bestehen.

## XVIII. Vertragsbauer.

Dieser Vertrag tritt am 1. 8. 19 in Kraft. Er ist zunächst auf die Dauer von zwei Monaten unbindend und kann dann mit einmonatlicher Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden.

Bereits bei Ausbruch des Kündigungszeitraums ist durch die Kündigung der Partei der Entzug eines neuen Tarifvertrages zu erreichen. Spätestens acht Tage nach der Kündigung müssen die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages beginnen.

## Protokollarische Feststellungen.

1. Zu Biffer VI: Entfernungszulagen: Durch übereinstimmende Erklärung der Vertragsparteien wird festgelegt, daß die drei Güteklassen der Gruben der Nachbarschaft als Einheit zu betrachten sind. Das gleiche gilt für die Gruben Heidweiler und Ebermannsdorf des Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hüttenwerks A.-G.

2. Bei den Verhandlungen wurde von beiden Seiten der Wunsch ausgesprochen, die vorstehenden Vereinbarungen auch für die übrigen Güteklassen zu übernehmen.

3. Über die Höhe der zu gewährten Lohnzulage für die Belegschaft der Gruben Ebermannsdorf und Heidweiler (Deutsch-Luxemburgische Bergwerke A.-G.) wurde in gesonderter Verhandlung zwischen den Vertretern der Belegschaft vorgenommen. Gruben, dem Sekretär des Bergarbeiterverbandes und dem Vertreter des Werkes Deutsch-Luxemburg

A.-G. Herr Oberingenieur Eichler, nachstehende Vereinbarung getroffen:

Sämtliche bisher gewährten Sonderzulagen mit Ausnahme der Kinderbeiträge werden in die Schichtlohn eingerechnet.

Auf die bestehenden Schichtlohn werden vorerst und elbstwährend ab 15. Juli folgende Zulagen gewährt: Für Arbeiter über 25 Jahre 1,20 M., von 21–25 Jahren 1,90 M., von 19–21 Jahren 1,70 M., unter 17 Jahren 1,15 M.

Die Zulagen sollen ab 15. 9. 19 erhöht werden und zwar: Für Arbeiter über 25 Jahre um 40 Pf., von 21–25 Jahren um 85 Pf., von 19–21 Jahren um 25 Pf.

Über die ab 15. September zu gewährenden Zulagen werden mit der Grubenleitung und dem Betriebsrat noch Verhandlungen gestartet. Die Grubenleitung wird die rechtlichen Forderungen bei der Hauptverwaltung bestärkt.

Die Belegschaft der Gruben Ebermannsdorf und Heidweiler wird bestrebt sein, eine monatliche Förderung von 20000 Tonnen bei 25 Schichten zu erreichen.

## Soziales Recht — Arbeiterverhinderung.

### Was ist Sonntagsarbeit?

Zwischen den Vertretern der Bergarbeiterverbände und denen des Bergarbeiterverbandes wurde bekanntlich vereinbart, daß für Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 50 Prozent gezahlt werden sollte. Über die Frage, was ist Sonntagsarbeit?, gingen die Ansichten von vornherein auseinander. Am 14. August bot nun das Bergarbeiterbegehrte Dorfmeier (Sprichwörter Wettenscheit) eine Entscheidung gefaßt, wonach als Sonntagsarbeit im Sinne der Abmachungen und der Gewerbeordnung die Arbeit zu geben hat, die in der Zeit von Sonntag früh 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr geleistet wird. Es handelt sich um eine Forderung von 175 M., die der Wettentwickler Friedrich Engelhardt aus Arnsberg gegen die rheinischen Stahlwerke (Beche Zentrum), in Wittenheim getestet macht. Der Tatbestand und die Umschuldungsgründe sind folgende:

Pläger war seit dem 1. Januar 1919 auf der Bergarbeiterverband Beche Zentrum IV/VII als Wettentwickler unter Tage beschäftigt und beschäftigte laut Vereinbarung zwischen Arbeiterschaften und dem Bergarbeiterverband für geleistete Sonntagsarbeit einen Lohnzuschlag von 50 Prozent. Die Lohnvergütung wird auf die Dauer der notwendigen Anwesenheit in den Fällen der Biffer I für einen halben Arbeitstag, in den Fällen der Biffer II, III, IV für einen ganzen Arbeitstag gewährt. Pläger will an den bezeichneten Sonntagen Sonntagsarbeit verrichten haben, indem er Sonntag abend um 11 Uhr antritt, seine Schicht sei in die Zeit von Sonntag abend 11 Uhr bis Montag morgen 6 Uhr. Pläger, daß eine Stunde vom Sonntag in seine Schicht fällt, verlangt Pläger für diese Schicht den vereinbarten Zuschlag. Im Verhandlungstermin ermächtigt Pläger seine Forderung auf 175 M. und verlangt, die Belegschaft kostengünstig zu verurteilen, an ihn die 175 M. zu zahlen.

Der Vertreter der Belegschaft beantragt Abweisung des Klägers mit der Begründung, daß nach den Abmachungen zwischen dem Bergarbeiterverband und den Arbeiterschaften und dem Bergarbeiterverband für geleistete Sonntagsarbeit, die während der 24-stündigen Sonntagsruhe geleistet wird, ein Zuschlag von 50 Prozent zum Lohn zu zahlen sei. Durch diese Abmachung wurde bewiesen, daß Arbeiter nach Möglichkeit eine 24-stündige Ruhezeit an den Sonntagen zu schaffen und durch den Zuschlag auf die Zeiten beginn einzutreten, nicht unbedingt nötige Arbeiten an Sonntagen nicht vornehmen zu lassen. Welche Zeit als Sonntags



